

Vertiefung Strafrecht

12.10.2017

Dr. Klaus Ellbogen

- Rengier – Strafrecht Besonderer Teil 1
- Wessels/Hillenkamp – Besonderer Teil 2

- 2016
- 6,3 Mio. Straftaten

- 2.400 Mord und Totschlag
- 7.900 Vergewaltigung / sexuelle Nötigung
- 43.000 Raub
- Ca. 500.000 KV
-
- 2.4 Mio. Diebstahl

§ 242 StGB

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 929 BGB Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

§ 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) 1Durch eine nach § [929](#) erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. 2In dem Falle des § [929](#)Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) 1Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ [932](#) bis [934](#) tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. 2Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § [979](#) Absatz 1a veräußert werden.

Voraussetzungen eines Diebstahls

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt: fremde, bewegliche Sache

Tathandlung: Wegnahme

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Absicht rechtswidriger Zueignung

Rechtswidrigkeit und Schuld

§ 90 BGB

Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Art. 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Verirrte Schafe

StGB §§ [242](#), [303](#)

Wer als Schäfer seine Tiere unbefugt auf fremdem Grundstück weidet, macht sich bezüglich der abgefressenen Feldfrüchte wegen Diebstahls und hinsichtlich des abgeweideten Grundstücks wegen tateinheitlich begangener Sachbeschädigung strafbar.

LG Karlsruhe, Urteil vom 21.06.1993 - 8 AK
25/93

NStZ 1993, 543

Keine Eigentumsaufgabe an zum Sperrmüll zur Vernichtung gegebenen Bildern

BGB §§ [959](#), [985](#), [929](#), [134](#); AbfG § [3](#)

Stellt ein Künstler selbstgemalte Bilder zum Sperrmüll, so liegt darin wegen der persönlichen Beziehung zu den Gegenständen keine Eigentumsaufgabe, sondern nur eine auf eine Eigentumsübertragung an den Träger der Müllabfuhr zur Vernichtung der Bilder gerichtete Erklärung. (Leitsatz der Redaktion)

LG Ravensburg, Urteil vom 03. 07. 1987 - 3 S 121/87

NJW 1987, 3142

Verkehrsfähigkeit illegal erworbener Drogen

StGB §§ [242 I](#), [259 I](#)

**Illegal erworbene Drogen können
tauglicher Gegenstand eines
Eigentumsdelikts sein.**

BGH, *Beschluß* vom 20. 9. 2005 - 3 StR
295/05 (LG Flensburg)

NJW 2006, 72

§ 134 BGB

Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Beispiel: BGH, NJW 1985, 1911: B lernt in einer Bar den A kennen und zecht mit ihm. Nach dem Verlassen der Bar geraten die beiden in einen Streit, in dessen Verlauf A den B zusammenschlägt. B erleidet tödliche Verletzungen, lebt aber noch, als A ihn, um die Entdeckung zu verzögern, hinter eine Hecke schleppt. Erst dort fällt A auf, dass B eine Geldbörse bei sich trägt. Er nimmt sie an sich und verschwindet damit. B stirbt, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

Beispiel: A besucht B in dessen Wohnung.
Zwischen den Sitzkissen des Sofas
entdeckt er eine Briefftasche, die C bei
einem Besuch am Nachmittag aus der
Tasche gerutscht war. B wusste von der
Briefftasche nichts.

Beispiel: A lässt sich im Juweliergeschäft des J einen kostbaren Ring zeigen. J entnimmt den Ring einer Schublade und gibt ihn dem A. Dieser steckt den Ring auf seinen Finger, um zu prüfen, ob er passt. Einer plötzlichen Eingebung folgend, läuft er mit dem Ring am Finger davon.

Beispiel: Die alleinstehende H erlitt in ihrer Wohnung einen tödlichen Herzinfarkt. Der Nachbar N fand die Tote auf und nahm ihr die wertvolle Perlenkette vom Hals, um sie seiner Frau zu schenken. Gesetzliche Alleinerbin der H war ihr Bruder B, der in einer anderen Stadt lebte und vom Tod der H nichts wusste.

Beispiel: X hat B einen Pkw verkauft und Ratenzahlung sowie einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Als B mit den Raten in Rückstand gerät, beauftragt X den T, das Fahrzeug zurückzuholen. Er händigt T einen Zweitschlüssel aus, den er behalten hatte. Mit diesem Schlüssel öffnet T den vor der Wohnung des B geparkten Pkw und fährt ihn zu X.

Beispiel: Sammelgaragenfall, BGHSt 18, 221: A hatte einige Zeit bei B gewohnt. Der Pkw der B stand in einer zu dem Apartmenthaus gehörenden Sammelgarage. Der Wächter dieser Garage verfügte über einen Zweitschlüssel für das Auto der B. In der Vergangenheit hatte B den Wächter einige Male angewiesen, A den Schlüssel auszuhändigen. Nachdem A und B im Streit auseinandergegangen waren, begab sich A in die Garage und spiegelte dem Wächter vor, er habe die Erlaubnis der B, den Pkw zu benutzen. W händigte ihm den Schlüssel aus. A fuhr mit dem Pkw davon.

Beispiel (BGHSt 41, 198): A ging in einem Supermarkt mit einem Einkaufswagen in die CD-Abteilung, wo er vier CD's sowie eine Videokassette im Gesamtwert von 105,81 Euro aus den Auslagen nahm und flach auf den Boden des Einkaufswagens legte. Danach deckte er diese Gegenstände mit einem Werbeprospekt ab. Anschließend legte er weitere Sachen auf die durch den Prospekt abgedeckten Waren und begab sich an die Kasse. Entsprechend seiner vorgefaßten Absicht legte er nur die auf dem Prospekt befindlichen Gegenstände auf das Band, und die KassiererIn rechnete auch nur diese ab. Hinter der Kassenzone wurde A von einem Detektiv gestellt, der den gesamten Vorgang beobachtet hatte.

Beispiel: A beobachtete, dass B in einem Second-Hand-Laden einen gebrauchten Videorecorder kaufte. A erschien bei B, gab sich als Kriminalpolizeibeamter aus, behauptete, der Recorder sei gestohlen, und erklärte das Gerät für "beschlagnahmt". B meinte, sich der staatlichen Gewalt beugen zu müssen, und händigte den Recorder aus.

Beispiel: A hatte schon lange den Verdacht, dass seine Putzfrau P gelegentlich aus seinem Schreibtisch Geld entnimmt. Um sie zu überführen, präparierte er einen Geldschein mit einer chemischen Lösung, die an den Händen fest haften bleibt. P steckte den Geldschein bei der nächsten Gelegenheit ein und verriet sich wegen der Färbung ihrer Hände. A zeigte P an.

Automatendiebstahl durch einen mit Tesafilm beklebten Geldschein

StGB §§ [242](#), [243](#), [263a](#), [265a](#); StPO § [265](#)

1. Bewirkt der Täter die Herausgabe von Geldmünzen aus einem Geldwechselautomaten dadurch, dass er einen mit Tesafilmstreifen beklebten Geldschein in den Automaten einführt und diesen nach Freigabe der Münzen mit Hilfe der Tesafilmstreifen wieder herauszieht, so erfüllt er den Tatbestand des Diebstahls, nicht jedoch den des Computerbetrugs (§ [263a](#) StGB) und auch nicht den des Erschleichens von Leistungen (§ [265a](#) StGB). In diesem Fall ist jedoch nicht die Strafzumessungsregel des § [243 I](#) Nr. 2 StGB erfüllt. Allerdings kommt die Annahme eines unbenannten besonders schweren Falls des Diebstahls in Betracht.

2. Es besteht keine Hinweispflicht nach § [265](#) StPO bei Annahme eines unbenannten besonders schweren Falls des Diebstahls.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 29. 7. 1999 - 5 Ss 291/98 - 71/98 I
NJW 2000, 158

Beispiel (BayObLG, NJW 1997, 3326): A

nahm im Drogeriemarkt M eine Flasche Tiroler Nussöl zum Verkaufspreis von 12,99 Euro an sich, „um diese Ware ohne Bezahlung für sich zu behalten“. Mit der Ware in der Hand begab sie sich unter Umgehung des Kassenbereichs, was ohne weiteres möglich war, aus dem Laden. Im Bereich der vor dem Laden aufgestellten Warenschütten wurde sie von einem Ladendetektiv gestellt.